



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Inge Aures SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes
(Drs. 18/6095)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 Nr. 2 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Umsetzung der Ziele nach Abs. 3 legt die Staatsregierung erstmals zum 1. Januar 2021 einen neu konzipierten „Aktionsplan Inklusion“ auf. ²Der „Aktionsplan Inklusion“ umfasst konkrete Handlungsbedarfe und Forderungen unter Nennung klarer Ziele, Zwischenziele, Maßnahmen, Verantwortlichkeiten, Zeithorizonte und Indikatoren zur Zielerreichung. ³Ziele und Maßnahmen nach Satz 2 haben einen eindeutigen Bezug zu den Artikeln der UN-Behindertenrechtskonvention. ⁴Der „Aktionsplan Inklusion“ umfasst spezifische Maßnahmen für besonders vulnerable Menschengruppen, wie Frauen, Kinder oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen. ⁵Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen werden in sämtlichen Zielen und Maßnahmen des „Aktionsplans Inklusion“ explizit berücksichtigt. ⁶Die verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung und ihre Organisationen werden auf allen Stufen der Erarbeitung und Evaluation des „Aktionsplans Inklusion“ systematisch einbezogen. ⁷Die Durchführung der Maßnahmen und die Erreichung der Ziele werden unter Verwendung der Indikatoren nach Satz 2 in zweijährlichen Abständen, erstmals zum 1. Januar 2023, evaluiert. ⁸Über die Ergebnisse der Evaluation nach Satz 7 erstattet die Staatsregierung dem für Menschen mit Behinderung zuständigen Ausschuss des Bayerischen Landtags mündlich und schriftlich Bericht.““

2. In § 1 Nr. 3 wird Art. 2 wie folgt gefasst:

„Art. 2

Barrierefreiheit

¹Menschen mit Behinderung im Sinn dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigung haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. ²Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert. ³Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die Träger öffentlicher Gewalt nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.“

3. In § 1 Nr. 8 wird Art. 7 wie folgt gefasst:

„Art. 7
Sicherung der Teilhabe

¹Die zuständigen Staatsministerien entwickeln Fachprogramme zur Sicherstellung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft sowie zur Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Beratung und Versorgung von Menschen mit Behinderung. ²Dabei soll insbesondere Menschen mit Behinderung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht werden.“

4. Nach Nr. 8 wird folgende Nr. 9 eingefügt:

„9. Nach Art. 8 wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a
Zielvereinbarungen

(1) ¹Zur Herstellung von Barrierefreiheit sollen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen zwischen den Landesverbänden von Menschen mit Behinderungen nach Art. 17 und den Trägern öffentlicher Belange für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- und Tätigkeitsbereich getroffen werden. ²Soweit Landesverbände nicht vorhanden sind, treten an ihre Stelle landesweite und örtliche Verbände von Menschen mit Behinderungen. ³Die vorstehend genannten Verbände können von den betreffenden Trägern die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen verlangen. ⁴Die Ermächtigung nach § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wonach die Verbände die Aufnahme von Verhandlungen mit Unternehmen und Unternehmensverbänden verlangen können, gilt auch für die Landesverbände.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,
2. die Festlegung von Mindestbedingungen, welche Lebensbereiche künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Auffindbarkeit, Zugang und Nutzung zu genügen und
3. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) ¹Ein Verband, der die Aufnahme von Verhandlungen nach Abs. 1 verlangt, hat dies gegenüber dem nach Abs. 5 federführend zuständigen Staatsministerium unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. ²Das für den Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Staatsministerium gibt diese Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Abs. 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder feststeht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Abs. 1 Satz 3 besteht nicht

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Abs. 3 für die nicht beigetretenen Verbände,
2. für die in Abs. 1 Satz 3 Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,
3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung oder
4. für die in Abs. 1 Satz 3 Genannten, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind.

(5) ¹Das für die Politik für und mit Menschen mit Behinderungen federführend zuständige Staatsministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Abs. 1 und 2 eingetragen werden. ²Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung diese dem Staatsministerium unterschrieben und in erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) ¹Sofern die Träger öffentlicher Belange Zielvereinbarungsgespräche ohne Ergebnis abbrechen oder abgeschlossene Zielvereinbarungen nicht einhalten, können die in Abs. 1 genannten Verbände dies gegenüber dem das Register führenden Staatsministerium anzeigen. ²Dieses fordert die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. ³Diese sind verpflichtet, binnen eines Monats nach Zugang dieses Aufforderungsschreibens die Gründe für den Abbruch oder die Nichteinhaltung zur Eintragung in das Register mitzuteilen.“

5. Die bisherigen Nrn. 9 bis 13 werden die Nrn. 10 bis 14.

6. In § 1 Nr. 14 (bisher Nr. 13) wird der neu eingefügte Art. 13 wie folgt gefasst:

„Art. 13
Verständlichkeit

(1) ¹Träger öffentlicher Gewalt drücken sich gegenüber Menschen mit einer geistigen oder seelischen Behinderung in dem nach ihrem jeweiligen Bedarf notwendigen Umfang einfach und verständlich aus. ²Auf Verlangen werden ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke in Leichter Sprache erläutert. ³Leichte Sprache richtet sich nach den Vorgaben des Vereins „Netzwerk Leichte Sprache e.V.“.

(2) Träger öffentlicher Gewalt stellen Informationen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit in Leichter Sprache bereit.

(3) Mehrkosten dürfen den Betroffenen daraus nicht entstehen.“

7. Die bisherigen Nrn. 14 und 15 werden die Nrn. 15 und 16.

8. Nach der neuen Nr. 16 wird folgende Nr. 17 eingefügt:

„17. Nach Art. 15 wird folgender Art. 15 a eingefügt:

„Art. 15 a
Kompetenzzentrum Barrierefreiheit

¹Bei der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe e.V. wird ein Kompetenzzentrum Barrierefreiheit mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet. ²Das Kompetenzzentrum berät und unterstützt die staatliche und die kommunale Verwaltung bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit. ³Es berät darüber hinaus auch Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft auf Anfrage. ⁴Seine Aufgaben sind:

1. zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,
2. Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,
3. Aufbau eines Netzwerks,
4. Begleitung von Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Datenlage und zur Herstellung von Barrierefreiheit
5. Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit
6. Unterstützung der Beteiligten bei Zielvereinbarungen nach Art. 8a im Rahmen der verfügbaren finanziellen und personellen Kapazitäten.“

9. Die bisherigen Nrn. 16 und 17 werden die Nrn. 18 und 19.

10. Nach der neuen Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Schlichtungsstelle und Schlichtungsverfahren, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Bei der oder dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen nach Art. 18 wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Abs. 2 und 3 eingerichtet. ²Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. ³Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,
4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) ¹Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch öffentliche Stellen des Landes verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. ²Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Einlegung eines fristgebundenen Rechtsbehelfs in Betracht, beginnt die Rechtsbehelfsfrist erst mit Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7. ³In den Fällen des Satzes 2 ist der Schlichtungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist zu stellen. ⁴Ist wegen der behaupteten Rechtsverletzung bereits ein Rechtsbehelf anhängig, wird dieses Verfahren bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 7 unterbrochen.

(3) Ein nach Art. 17 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Abs. 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt gegen die Verpflichtung zur Gleichstellung und Barrierefreiheit nach den Art. 9 bis 14 behauptet.

(4) ¹Der Antrag nach den Abs. 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. ²Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an den Träger öffentlicher Gewalt.

(5) ¹Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. ²Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. ³Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. ⁴Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) ¹Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. ²Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) ¹Das für Menschen mit Behinderung zuständige Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Abs. 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. ²Bei der Besetzung ist eine Vertretung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände zu gewährleisten. ³Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

11. Die bisherige Nr. 18 wird Nr. 21 und dem neuen Art. 18 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Der oder die Beauftragte bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der oder die Beauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.“
12. § 2 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 2 wird § 3 und es wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 14 angefügt:
„14. gegen die Vorschriften zum barrierefreien Bauen gemäß Art. 48 verstößt.““
14. Der bisherige § 4 wird § 3.

Begründung:

A. Allgemeines

Mit ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG; Drs. 18/6095) möchte die Staatsregierung den Behinderungsbegriff an den Wortlaut der UN-Behindertenrechtskonvention anpassen, die Barrierefreiheit verbessern, das Benachteiligungsverbot für die Träger öffentlicher Gewalt klarstellen und die Belange von Menschen mit Behinderung durch die Verwendung verständlicher Sprache stärker berücksichtigen. Außerdem sollen Änderungen des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes (BGG) in das BayBGG übernommen werden; durch einen weitgehenden Gleichklang von BGG und BayBGG soll die Rechtsanwendung für Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung einfach, einheitlich, klar und rechtssicher werden.

Diesen selbst gesteckten Zielen wird der Gesetzentwurf der Staatsregierung nur zum Teil gerecht. Der Entwurf weicht an mehreren Stellen ohne ersichtlichen Grund von den Regelungen des BGG ab. Es gibt gute Gründe, warum der Bundesgesetzgeber durch das BGG die Möglichkeit von Zielvereinbarungen sowie die Institutionalisierung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit und einer Schlichtungsstelle vorgesehen hat. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum in Bayern ein anderer Behinderungsbegriff gelten soll als auf Bundesebene, warum das so wichtige Konzept der „angemessenen Vorkehrungen“ nur in der Begründung und nicht wie im BGG im Gesetzestext präzisiert wird oder warum das auch im BGG bereits etablierte Konzept der Leichten Sprache nicht auch im BayBGG eingeführt wird. Darüber hinaus fehlt dem Gesetzentwurf der Staatsregierung der Wille zur Selbstverpflichtung in Form eines sinnvollen „Aktionsplans Inklusion“ und die stringente Verankerung der Barrierefreiheit auch in der Bayerischen Bauordnung.

B. Zu den einzelnen Punkten

Zu Nr. 1:

Ziel des BayBGG gemäß seinem Art. 1 Abs. 3 ist es, die Würde von Menschen mit Behinderung zu schützen, ihre Benachteiligung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten, ihre Integration zu fördern und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Um diese übergeordnete Zielsetzung zu erreichen, ist ein Aktionsplan mit konkreten Handlungsbedarfen, Zielen, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten erforderlich. Die Erreichung der Ziele des Aktionsplans ist regelmäßig unter Verwendung quantifizierbarer Indikatoren zu evaluieren. Der bisher von der Staatsregierung vorgelegte und verwendete „Aktionsplan Inklusion“ entspricht diesen Kriterien nicht. Der Aktionsplan muss sich in Zielen und Maßnahmen stärker auf die Artikel der

UN-Behindertenrechtskonvention beziehen; es muss deutlich werden, mit welchen Artikeln sich der Aktionsplan befasst, weshalb diese aufgegriffen und andere weggelassen wurden. Die Bestandsaufnahme darf nicht primär aus Beschreibungen des Erreichten und Tätigkeitsberichten über bereits umgesetzte Aktivitäten bestehen, sondern muss auch deutlich und realistisch die derzeitige Situation und die einzelnen Lebenslagen abbilden. Aus der Bestandsaufnahme müssen dann im nächsten Schritt konkrete Handlungsbedarfe und Forderungen abgeleitet sowie Verantwortlichkeiten und Zeitvorgaben genannt werden. Es müssen Ziele mit einzelnen Maßnahmen benannt werden, ebenso wie Teil- und Zwischenziele zur Feststellung von Umsetzungsfortschritten festgelegt und Indikatoren zur Feststellung der Zielerreichung definiert werden. Die im aktuellen Aktionsplan untergeordnete Rolle vulnerabler Zielgruppen, wie die von Frauen, Kindern oder Menschen in geschlossenen Einrichtungen, ist nicht akzeptabel. Damit die speziellen Bedürfnisse dieser Menschengruppen nicht untergehen, müssen spezifisch an sie adressierte Maßnahmen formuliert werden. Außerdem müssen in sämtlichen Punkten des Aktionsplans Menschen mit seelischen und psychischen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Psychische Behinderungen sind oft weniger sichtbar und dadurch weniger greifbar und bedürfen daher einer erhöhten Sensibilität. Bei der Überarbeitung und Neufassung des Aktionsplans muss gewährleistet sein, dass alle Gruppen von Menschen mit Behinderung einbezogen und der Grundsatz „Nichts über uns ohne uns“ auch tatsächlich umgesetzt wird.

Zu Nr. 2:

Im Entwurf der Staatsregierung wurde statt „einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ die Formulierung „von außen wirkende Barrieren“ gewählt. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Die Bundes- und die Landesgesetzgebung sollte den Behinderungsbegriff einheitlich definieren. Buchstabe e der Präambel zum „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ definiert Behinderung als „Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“. Diese Definition wurde auch in § 3 BGG auf Bundesebene übernommen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Bayern ein anderes Verständnis von Behinderung gelten sollte.

In ihrem Entwurf verzichtet die Staatsregierung auf eine Präzisierung des Begriffs der „angemessenen Vorkehrungen“ im Gesetzestext. Stattdessen wird in der Begründung des Gesetzentwurfs die einschlägige Formulierung aus § 7 Abs. 2 BGG zur Definition herangezogen. Um zu gewährleisten, dass die Tragweite des Konzepts der „angemessenen Vorkehrungen“ den Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender deutlich wird, sollte die Präzisierung in den Gesetzestext übernommen werden. Die hier vorgeschlagene Formulierung entspricht § 7 Abs. 2 BGG.

Zu Nr. 3:

Satz 1 wurde im Vergleich zur derzeit geltenden Fassung des BayBGG stark gekürzt. Dadurch würde der explizite Verweis auf Fachprogramme zur Verbesserung des Qualitätsmanagements entfallen. Das Ziel der Entwicklung dieser Fachprogramme sollte aber beibehalten bleiben. Gemäß dem Entwurf der Staatsregierung sollen Fachprogramme insbesondere Menschen mit einer geistigen oder Mehrfachbehinderung, sowie Menschen mit schwerer Verhaltensstörung und Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die großen Hilfebedarf haben, eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Menschen mit körperlichen oder Sinnesbehinderungen keinen großen Hilfebedarf haben können. Es sollten daher nicht bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderung ein- bzw. ausgeschlossen werden, sondern nur auf das Kriterium des großen Hilfebedarfs abgestellt werden.

Zu Nr. 4:

Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ist zum einen in § 5 BGG geregelt. Danach haben die nach § 13 Abs. 3 BGG anerkannten Selbsthilfeverbände einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen gegenüber den Unternehmen und Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbranchen. Zum anderen haben mehrere Bundesländer das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen in ihre jeweiligen Landesbehindertengleichstellungsgesetze übernommen. Zielvereinbarungen stellen ein ergänzendes Handlungsinstrument zur Herstellung von Barrierefrei-

heit dar. Sie sind immer dann ein geeignetes Mittel, wenn das Erreichen von Barrierefreiheit nicht oder nicht angemessen durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Dies ist regelmäßig bei Altbauten oder sonstigen bereits bestehenden Anlagen oder der Inneneinrichtung kommunaler Gebäude der Fall. Für diese Fälle hat beispielsweise der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen den anerkannten Behindertenverbänden zur nachträglichen Herstellung von Barrierefreiheit als ergänzende Möglichkeit einen Anspruch auf Aufnahme von Zielvereinbarungsverhandlungen eingeräumt. Betroffene können von sich aus aktiv werden und treten nicht als Bittsteller auf, sondern können die Aufnahme von Verhandlungen verlangen. Das Rechtsinstrument der Zielvereinbarungen ermöglicht es, individuelle und verhältnismäßige Lösungen zu finden. Es können Regelungen getroffen werden, die konkret auf die jeweiligen Verhältnisse (Örtlichkeiten) und Bedürfnisse (Nutzerinnen und Nutzer) „ zugeschnitten“ sind. Es können aber auch Rahmenverträge geschlossen werden, in denen bestimmte Kategorien, Standards oder Strukturen festgelegt werden. So könnte zum Beispiel die Einbeziehung oder Anhörung des Behindertenbeirats oder einer örtlichen Arbeitsgruppe der Behinderten-Selbsthilfe in der Planungsphase kommunaler Neubauvorhaben Inhalt einer Zielvereinbarung sein.

Zu Nr. 6:

Die Regelungen zur Verständlichkeit sind im Entwurf der Staatsregierung als Soll-Vorschriften formuliert. Zusätzlich wird der Anspruch auf Verständlichkeit durch den Halbsatz „Wenn das nötig ist“ relativiert. Damit wird der Gesetzentwurf dem Anspruch einer Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gegenüber öffentlichen Verwaltungen nicht gerecht. Es ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in öffentlichen Verwaltungen bereits jetzt zuzumuten, sich gegenüber Bürgerinnen und Bürgern einfach und verständlich auszudrücken. Um Schriftstücke in Einfacher Sprache erläutern zu können, werden Schulungen in überschaubarem Umfang erforderlich sein. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung durch § 2 vorgesehene Übergangsfrist zur Umsetzung des Prinzips der Verständlichkeit bis zum Jahr 2023 ist daher nicht erforderlich; das Konzept der Leichten Sprache ist mindestens seit dem Jahr 2006 in Deutschland bekannt und wird durch den seit damals bestehenden Verein verbreitet. Mit der Neufassung des BGG im Jahr 2016 wurde die Kommunikationsmöglichkeit in Leichter Sprache auch bereits auf Bundesebene etabliert.

Zu Nr. 8:

Im Aktionsplan der Staatsregierung „Schwerpunkte der Bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention“ ist postuliert, dass „die Beteiligung der Betroffenen an allen Planungen, die Menschen mit Behinderungen betreffen“ selbstverständlich werden sollte. Menschen mit Behinderung wissen selbst am besten, welche Hindernisse sich ihnen im Lebensalltag stellen und mit welchen Lösungen sie auf dem Weg der Inklusion überwunden werden können.“ Im Sinne einer Beratung durch Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung als Expertinnen und Experten in eigener Sache, soll ein „Kompetenzzentrum Barrierefreiheit“ in Trägerschaft der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e.V. mit Beratungsstellen in allen Regierungsbezirken eingerichtet werden. Ziel dieses Kompetenzzentrums ist es, während des gesamten Prozesses der Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum die unterschiedlich betroffenen Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen einzubinden. Das Kompetenzzentrum soll die staatliche und die kommunale Verwaltung bei der Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit unterstützend beraten. Ohne eine solche Beratung besteht die Gefahr, dass die differenzierten Belange der verschiedenen Gruppen von Menschen mit Behinderung zu wenig Berücksichtigung finden. Das derzeit bestehende Beratungsangebot der Beratungsstellen „Barrierefreies Bauen“ der Bayerischen Architektenkammer ist an sich sinnvoll. Der inhaltliche Fokus dieser Beratungsstellen auf barrierefreies Bauen ist zu eingeschränkt, um die unterschiedlichen Bedürfnisse etwa von Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung, einer psychischen Behinderung, einer kognitiven Behinderung oder einer körperlichen Behinderung in Bezug auf Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen. Auf Bundesebene wurde bereits gemäß § 13 BGG bei der Knappschaft Bahn-See eine Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingerichtet.

Zu Nr. 11:

Der oder die Bayerische Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung ist gemäß Art. 18 BayBGG ressortübergreifend tätig und wird zu allen Gesetzes-, Verwaltungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren. Darüber hinaus bearbeitet er oder sie Anregungen von Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen. Damit hat die oder der Beauftragte eine Fülle wichtiger Aufgaben zeitnah zu erledigen. Wenn die Stelle wegen Urlaub, Krankheit oder ähnlicher Gründe für einen längeren Zeitraum nicht besetzt ist, können Stellungnahmen nicht abgegeben oder Anregungen nicht aufgegriffen werden. Eine Stellvertretungsregelung würde hier Abhilfe schaffen. Dies entspricht auch einer langjährigen Forderung des Landesbehindertenrates.

Zu 10:

Eine Schlichtungsstelle kann und soll unabhängig und neutral die Belange von Menschen mit Behinderung vertreten. Sie verfügt über breites Wissen hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen der verschiedenen Behinderungsformen. Die Schlichtungsstelle ist ein niederschwelliges Angebot zur Wahrnehmung der Rechte aus dem BayBGG. Die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sind nicht ausreichend, da die Betroffenen sich häufig scheuen, den aufwändigen Klageweg zu beschreiten. Die Schlichtungsstelle ist ein kostengünstiger Mechanismus zur Streitbeilegung, wie er auch in anderen Rechtsgebieten immer häufiger verwendet wird. Auf Bundesebene hat sich die Einrichtung einer Schlichtungsstelle in § 16 BGG bewährt. Es ist nicht einzusehen, dass die Schlichtungsstelle auf Bundesebene nur tätig werden darf, wenn es um Handeln der Bundesverwaltung geht, es gleichzeitig für Maßnahmen der Landes- oder Kommunalverwaltungen aber keine Anlaufstelle gibt. Struktur und Verfahren der hier vorgesehenen Schlichtungsstelle entsprechen den Regelungen im BGG.

Zu Nr. 12 und 13:

Der ursprüngliche § 2 des Gesetzentwurfs wird gemäß der Begründung in Nr. 4 aufgehoben. In Art. 48 der Bayerische Bauordnung (BayBO) ist normiert, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ein bestimmter Anteil der Wohnungen barrierefrei zu gestalten ist. Barrierefrei müssen Toilette, Bad, Wohn- und Schlafräume, Küche sowie ein Raum mit Anschlussmöglichkeiten für eine Waschmaschine sein. Öffentliche Gebäude müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teilen barrierefrei sein. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Vorschriften ist allerdings nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 2 BayBO nur dann bußgeldbewehrt, wenn einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird. Nach Auffassung der Staatsregierung (vgl. Beantwortung von Frage 61 der Interpellation „Bayern barrierefrei 2025“ auf Drs.17/5084) stellt diese Regelung sicher, dass nicht jedweder Verstoß gegen materielles Bauordnungsrecht eine Ordnungswidrigkeit darstellt, sondern nur solche Verstöße, die die Bauaufsichtsbehörde als so gewichtig ansieht, dass sie die Umsetzung der materiell-rechtlichen Anforderungen in einer vollziehbaren Anordnung (Verwaltungsakt) verlangt hat. Dieser Auffassung schließen sich die Antragsteller nicht an: Die Anforderungen im Hinblick auf bauliche Barrierefreiheit müssen auf jeden Fall rechtlich durchsetzbar sein und können nicht von der Einschätzung der Bauaufsichtsbehörde abhängen.